

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 13/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gisela S [REDACTED],  
H[REDACTED]str. 95, M[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,  
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,  
T[REDACTED]straße 26, D[REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Lang, Gärtner und Winter

am 23. Juni 1983  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 21. Oktober 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

### G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. EzW 1969, 568; 1977, 27 Nr. 23; 1981, 87) und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Im Rahmen eines wirksamen Leistungsvorbehalts ist es der Behörde trotz § 21 Abs. 2 Satz 1 der 2. DV-BEG unbenommen, die Rente rückwirkend von dem Zeitpunkt an neu festzusetzen, in dem sich die der bisherigen Rentengewährung zugrunde gelegten tatsächlichen Verhältnisse geändert haben. Werden Ein-



JLaw - Gesetze und Urteile  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw - Android



JLaw for iOS

künftig aus Miete und Pacht sowie aus Kapitalnutzung bereits vom Beginn eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres) zu erzielen, so ist kein rechtlicher Grund ersichtlich, warum diese Einkünfte erst ab Beginn des neuen Geschäftsjahres an berücksichtigt werden sollen. Der Leistungsvorbehalt, der gerade einkunftsberücksichtigende Berücksichtigung später bekannt gewordener Einkünfte vorsieht, würde sonst weitgehend ins Leere

gehen.

gewirkt haben. Bloße Verlustvorträge müssen dagegen bei der Bemessung des Hundertsatzes grundsätzlich außer Betracht bleiben.

**Kai**

**Zorn**